

Amtsgericht Siegen

Strafbefehl

gegen

geboren

wohnhaft

Verteidiger/in:

Nebenbeteiligte:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Siegen

werden Sie

wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz

- **Vergehen nach** § 66 Abs. 2 i.V.m. 65 Abs. 3 Nr. 3, 10 Abs. 2 Nr. 11a BNatSchG u.

Anhang A der VO (EG Nr. 338/97) –

gemäß § 407 Abs. 1 Satz 1, § 408 a StPO verwarnt.

Die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40,00 Euro bleibt vorbehalten.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Ihre eigenen Auslagen haben Sie selbst zu tragen.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 15.06.2005 in Siegen

eine in § 65 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung begangen zu haben, die sich auf ein Tier einer streng geschätzten Art im Sinne der Verordnung (EG Nr. 338/97) bezieht.

Ihnen wird folgendes zur Last gelegt:

Im sogenannten Falkner-Forum boten Sie im Internet einen Steinadler-Wildfang aus Saudi-Arabien zum Verkauf an. Nach Artikel 8 der VO (EG Nr. 338/97) ist das Angebot zum Kauf von Exemplaren der Arten des Anhangs A verboten. Bei dem Steinadler handelt es sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 a) um eine streng geschützte Art, die in Anhang A der Verordnung aufgeführt ist.